

den wir sie auch anderwärts bei noch mehreren Verbrechen machen müssen; denn auf den allgemeinen Theil könnten wir doch nicht wieder zurückkommen, also auch nicht jetzt noch eine allgemeine Paragraphe für den gerechten Zorn festsetzen. Das würde aber namentlich nicht nur bei den Körperverletzungen und bei den Realinjurien, sondern auch in andern Fällen geschehen und Ausnahmen der Art sonach fast allerwärts bestimmt werden müssen. Das Minimum der Strafe selbst vielleicht noch tiefer herabzusetzen, damit bei Bemessung der Strafe auch die milder zu Beurtheilenden nicht zu hart betroffen werden, darauf wäre ich selbst wohl geneigt anzutragen. Allein eine Ausnahme von dem durch den ganzen Gesetzentwurf laufenden Grundsatz zu machen, in der Art, wie es jetzt vorgeschlagen worden, das halte ich für höchst bedenklich. Es ist aber auch darum sehr schwer, weil man hierbei, wie die II. Kammer in ihrem Vorschlage gethan hat, den gerechten Zorn definiren will und muß. Eine solche Definition wird jedoch niemals ausreichen. So heißt es hier: „Wenn jedoch der Getödtete den Thäter durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat.“ Da wird nun aber der eine Richter für eine schwere Beleidigung ansehen, was der andere für unbedeutend erachtet, der eine die Strafe viel zu niedrig, der andere viel zu hoch bemessen. Eben so ist es auch bei der öffentlichen Beschimpfung, und nur bei den thätlichen Mißhandlungen dürfte die Sache allenfalls noch unzweifelhaft erscheinen. Wollte man aber den gerechten Zorn, ohne ihm eine bestimmte Grenze anzuweisen, nur im Allgemeinen als einen besondern Milderungsgrund bezeichnen, so würde das vielleicht eine nur noch schlimmere Lücke lassen. Ich glaube, daß der Richter bei Abmessung der Strafe, wenn er dafür einen hinreichenden Spielraum im Gesetzbuche findet, das gewiß nicht übersehen wird, was bisher für einen bedeutenden Entschuldigungsgrund gegolten hat. Wie schon bemerkt worden, so können Fälle der Art sich allerdings wohl zutragen, wo in dem Momente des gerechten Zorns der Gereizte sich so weit vergeht, daß er den Beleidiger vielleicht sogar erschlägt. Allein es ist nicht zu vergessen, daß es sich dann immer doch nur um ein Gut handeln wird, das er bereits verloren hat, und daß er also eigentlich hier die Gerechtigkeit anzurufen und Schutz bei der Obrigkeit zu suchen gehabt hätte. Das wird doch wohl Jedem immer vorschweben, und dann wird er auch in gerechtem Zorne nie so weit gehen, wegen einer Beleidigung seinen Beleidiger zu tödten. Ich glaube also, wir bedürfen einer solchen Paragraphe nicht, weil die Staatsregierung das, was damit beabsichtigt wird, schon hinreichend vor Augen gehabt hat, und es also nur darauf noch ankommen kann, ob das Strafmaß auch solche Fälle mit umfaßt oder nicht.

Königl. Commissair D. G r o ß: Es ist bei der Abfassung des Gesetzentwurfs allerdings die Frage mehrfach beleuchtet worden, ob überhaupt der Zorn, gerechter oder ungerechter, als ein Milderungsgrund anzusehen sei. Die Regierung hat be-

denklich finden müssen, diesen Milderungsgrund ausdrücklich aufzunehmen; denn einmal kann man wohl schwerlich behaupten, daß der Zorn selbst im höchsten Grade eine völlige Besinnungslosigkeit herbeiführe, und ich kann mich deshalb mit den von einem geehrten Sprecher bereits angeführten Ansichten nur einverstanden erklären. Kann man aber auch bei dem höchsten Grade des Zorns nicht eine Besinnungslosigkeit annehmen, sondern nur eine sehr heftige Gemüthsbewegung, so scheint auch eine Straflosigkeit deshalb nicht eintreten zu können, da es die Pflicht eines Jeden ist, seine Leidenschaften zu zügeln, und da die Gesetze dazu bestimmt sind, durch ihre Kraft die aufgeregten Leidenschaften in den gehörigen Schranken zu halten. Es ist auch bereits von dem erlauchten Referenten ebenfalls darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch Aufnahme einer solchen Bestimmung sehr oft große Mißbräuche herbeigeführt werden können, und ein beabsichtigter Todtschlag oder Mord unter dem Scheine des gerechten Zorns und einer heftigen Gemüthsbewegung ausgeführt werden dürfte. Auch ist zu bedenken, daß, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen wollte, schon durch die Unbestimmtheit und das Schwankende in den gewählten Ausdrücken: „gerechter Zorn“ und „schwere Beleidigung“ möglicher Weise nach den verschiedenartigen Ansichten darüber eine große Verschiedenheit in den Erkenntnissen der Criminalgerichtsbehörden und eine große Ungleichheit in den Bestrafungen ganz gleicher Verbrechen herbeigeführt werden würde. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß, wenn man einen solchen Milderungsgrund anerkennen wollte, derselbe nicht allein bei dem Verbrechen des Todtschlags, sondern auch bei vielen andern Verbrechen statt finden könnte. Der I. Secretair hat bereits hierauf aufmerksam gemacht, und in Bezug auf das bereits oft angeführte Beispiel des Ehebruchs will ich nur noch erwähnen, daß dieser Milderungsgrund auch bei der Brandstiftung eintreten könnte, wenn nämlich der beleidigte Ehemann weiß, daß seine Ehegattin im Hause des Ehebrechers sich befindet, in welches er nicht einzudringen vermag. Soll nun in solchem Falle auch Milderung eintreten? Aus diesen Gründen hat man für bedenklich gehalten, auch den gerechten Zorn als Milderungsgrund im Gesetzbuch aufzunehmen, vielmehr geglaubt, daß durch die Relativität der Strafen dem Richter genugsam Spielraum gegeben sei, um in jedem concreten Falle bei Bestimmung der Strafe auf dergleichen mildernde Umstände Rücksicht zu nehmen. Es können allerdings Fälle eintreten, wo das Minimum der Strafe noch zu hoch erscheint. In einem solchen ganz einzelnen Falle aber sollte ich glauben, daß hier die Begnadigung am rechten Orte sein müsse, um so mehr, da es der Begnadigung überlassen ist, eine noch mildere Strafart zu wählen, als nach dem vorgeschlagenen Zusatz geschehen kann, und mithin dadurch noch mehr für Schonung der Ehre des gereizten Thäters gesorgt wird. Aus diesen Gründen kann ich das Amendement nicht zur Annahme empfehlen.

Secretair H a r t: Zur Widerlegung dessen, was theils von dem Königl. Commissair, theils von meinem geehrten Hrn. Collegen geäußert worden ist, habe ich nur Wenig zu bemer-